



5 StR 261/07

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 27. September 2007  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

3.

4.

5.

wegen Vergewaltigung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. September 2007 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Cottbus vom 21. Juli 2006 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Es wird klargestellt, dass betreffend den Angeklagten S. D. statt des Urteils des Amtsgerichts Cottbus das des Landgerichts Cottbus vom 27. September 2005 – 23 Ns 37/05 (78 Ls 1810 Js 2410/04) – in die Jugendstrafe einbezogen ist.

Es wird davon abgesehen, den Angeklagten die Kosten ihrer Rechtsmittel aufzuerlegen; der Angeklagte S. D. hat jedoch die der Nebenklage durch sein Rechtsmittel entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Häger

Gerhardt

Raum

Brause

Schaal